



Vereins-Statuten

STATUTEN

Verein ‚Kindertagesstätte Schatztruhe‘ Rotkreuz

	Inhaltsverzeichnis	2
I	Name, Sitz und Zweck	3
	Art. 1 Name und Sitz	
	Art. 2 Zweck	
	Art. 3 Grundlage	
II	Finanzen	3
	Art. 4 Finanzierung	
III	Mitgliedschaft	4
	Art. 5 Haftung	
	Art. 6 Voraussetzung	
	Art. 7 Aufnahme	
	Art. 8 Austritt	
	Art. 9 Ausschluss	
IV	Organisation	4
	Art. 10 Vereinsorgane	
	A) Die Mitgliederversammlung (MV)	5
	Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen	
	Art. 12 Einberufung	
	Art. 13 Vorsitz und Protokoll	
	Art. 14 Beschluss und Mehrheit	
	B) Der Vereinsvorstand (VV)	6
	Art. 19 Zusammensetzung	
	Art. 20 Wahl und Abberufung	
	Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen	
	Art. 22 Konstituierung und Beschlussfassung	
	Art. 23 Zeichnungsberechtigung	7
	C) Die Kontrollstelle (KS)	7
	Art. 24 Zusammensetzung	
	Art. 25 Wahl und Abwahl	
	Art. 26 Aufgaben	
V	Auflösung	7
	Art. 27 Zuständigkeit, Vermögensverwendung	

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Kindertagesstätte Schatztruhe Rotkreuz" (abgekürzt "KiTa") besteht mit Sitz in Rotkreuz ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat die folgenden Zwecke:

- a) Er führt nach den gesetzlichen Grundlagen in Risch-Rotkreuz eine Kindertagesstätte.
- b) Er ermöglicht Kindern ab 3 Monaten bis zum Schuleintritt (ältere Kinder können in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte ebenfalls betreut werden) während des Tages eine pädagogisch gute, familien- ergänzende Betreuung, welche sich an christlichen Werten orientiert.
- c) Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert.
- d) Er kann Liegenschaften mieten, erwerben, halten, veräußern und belasten und ferner jegliche Tätigkeiten ausüben, welche geeignet sind, das Erreichen der Vereinszwecke direkt oder indirekt zu fördern.
- e) Er ist politisch unabhängig.

Art. 3 Grundlage

Die KiTa nimmt Kinder auf, deren Erziehungsberechtigte bzw. Mütter und Väter sich aus persönlichen Gründen nicht vollumfänglich der Kinderbetreuung widmen können.

Die KiTa steht grundsätzlich allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität oder Einkommensverhältnissen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte.

II Finanzen

Art. 4 Finanzierung

Die KiTa finanziert sich durch:

- a) Beiträge der Erziehungsberechtigten
- b) Mitgliederbeiträge (höchstens Fr. 100.--/Jahr und Familie, jeweils per 30. Juni fällig)*
- c) Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- d) Gönnerbeiträge
- e) Subventionen
- f) Schenkungen und Legate
- g) Zinsfreie Darlehen, Schenkungen, Vermächtnisse oder andere Zuwendungen
- h) Erträge des Vereinsvermögens
- i) Allfällige Gewinne werden in den Verein reinvestiert, z.B. Personal, -Weiterbildungen, Inventar, Unterstützung von finanziell schwächeren Erziehungsberechtigten

*Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der KiTa haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die Mitglieder haften nur im Ausmass des von ihnen zu entrichtenden Jahresbeitrages.

III Mitgliedschaft

Art. 6 Voraussetzung

Mitglieder der KiTa können natürliche und juristische Personen werden, die sich über die massgebenden Vereinsregeln informiert haben und sich mit dem Auftrag der KiTa einverstanden erklären. Sie unterstützen die Vereinszwecke.

Juristische Personen bestimmen eine Vertretung.

Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Personen, welche sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 7 Aufnahme

Zur Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Anmeldung an den Vereinsvorstand. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Durch die Aufnahme erwirbt das Mitglied ein persönliches, nicht übertragbares Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Austritt

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand jederzeit den sofortigen Austritt erklären. Bereits entrichtete Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt bei:

- a) Austritt
- b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages nach erfolgter schriftlicher Mahnung
- c) Ausschluss (siehe Artikel 9)
- d) Tod

Art. 9 Ausschluss

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die Grundsätze des Vereins nicht unterstützt oder sich vereinsschädigend verhält, kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

Dazu bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

Ausschlüsse können auch ohne Grundangabe erfolgen.

IV Organisation

Art. 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (abgekürzt MV), der Vereinsvorstand (VV) und die Kontrollstelle (KS).

Doppelmandate sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Nur Mitglieder des Vereins sind in den Vorstand wählbar. Mitglieder der Kontrollstelle sind nicht in den Vorstand wählbar.

A) Die Mitgliederversammlung (MV)

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über folgende Vereins-Angelegenheiten:

- a) Abnahme der Jahresrechnung
- b) Abnahme des Budget
- c) Entlastung der Organe
- d) Wahl des Vereinsvorstandes und der Kontrollstelle
- e) Änderung der Statuten
- f) Behandlung und Beschlussfassung aller übrigen Geschäfte die ihr vom Vereinsvorstand unterbreitet werden
- g) Auflösung des Vereins

Art. 12 Einberufung

Die MV wird mindestens einmal jährlich durch den Vereinsvorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich mindestens 21 Tage im Voraus.

Die MV kann nur über Anträge beschliessen, welche 14 Tage vor der MV dem Vereinsvorstand schriftlich eingereicht und von diesem auf die Traktandenliste gesetzt worden sind.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine ausserordentliche MV einberufen.

Der Vereinsvorstand muss eine ausserordentliche MV einberufen, wenn dies von 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

Die MV wird vom Präsidenten des Vereins geleitet.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches an der nächsten MV zu genehmigen ist.

Art. 14 Beschluss und Mehrheit

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (Ausnahme Absatz „Auflösung“).

Die Beschlüsse der MV bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Mehrheit der stimm- und wahlberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.

Für Statutenänderungen und Vereinsauflösung wird die Zustimmung von zwei Dritteln der stimm- und wahlberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder.

B) Der Vereinsvorstand (VV)

Art. 19 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen (Präsidium, Buchhaltung, Aktuariat) bzw. maximal sechs Personen.

Der Vorstand kann bis zwei Beisitzer ohne Stimmrecht in den Vorstand berufen.

Die Leitung der Kindertagesstätte kann (ohne Stimmrecht) beratend im Vorstand Einsitz nehmen.

Art. 20 Wahl und Abberufung

Die Wahl in den Vereinsvorstand erfolgt durch die MV. Sie erfolgt jeweils für die Dauer von 3 Jahren.

Die MV kann ein Vereinsvorstandsmitglied jederzeit abwählen.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist grundsätzlich nur auf eine Mitgliederversammlung hin möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Vorstand berechtigt, für die laufende Amtsperiode eine Ersatzwahl, vorbehältlich der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung, vorzunehmen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Vereinsvorstand kommen insbesondere die folgenden Aufgaben zu:

- a) Verwaltung der Finanzen
- b) Führen des Mitgliederverzeichnisses
- c) Administration des Personalwesens
- d) Umsetzung der MV-Beschlüsse
- e) Vertretung der KiTa nach aussen

Diese Kompetenzen kann der Vorstand zum Teil an die Kindertagesstättenleitung übertragen.

Art. 22 Konstituierung und Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind kollektiv zu zweien für die KiTa zeichnungsberechtigt. Bei Ehepartnern und Familienangehörigen ist nur eine Person zeichnungsberechtigt.

C) Die Kontrollstelle (KS)

Art. 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören dürfen. Sie brauchen nicht Vereinsmitglieder zu sein. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Art. 25 Wahl und Abwahl

Die Kontrollstelle wird von der MV für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die MV kann die Kontrollstelle jederzeit abwählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 26 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft jährlich die von der Buchhaltung vorgelegte Vereinsrechnung und erstattet der MV darüber schriftlich Bericht.

Im Übrigen sind die Kontrollstelle bzw. deren Mitglieder zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V Auflösung

Art. 27 Zuständigkeit, Vermögensverwendung

Über eine Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der stimm- und wahlberechtigten, anwesenden Vereinsmitglieder, bzw. mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, genügt in einer nachfolgenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Im Fall einer Auflösung der KiTa führt der Vereinsvorstand die Liquidation durch. Allfällige Vermögenswerte sind einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck und Zielsetzung zukommen zu lassen. Über die detaillierte Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Mit Genehmigung durch die Gründungsmitglieder anlässlich der Gründungsversammlung treten diese Statuten in Kraft.

Rotkreuz, 16. April 2009

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Rebekka Sparrow

Stefan Metzger